



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZR 155/11

vom

29. August 2013

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Kayser, den Richter Raebel, die Richter Dr. Pape, Grupp und die Richterin Möhring

am 29. August 2013

beschlossen:

In dem Urteil vom 13. Juni 2013 wird der letzte Satz in Rn. 14 der Entscheidungsgründe aufgrund eines Schreibversehens dahingehend berichtigt, dass es anstatt:

....."Auf die vom Berufungsgericht angenommene Vorhersehbarkeit dieser Folge aus der Sicht eines medizinischen Laien kommt es nicht an."

Richtig heißen muss:

....."Auf die vom Berufungsgericht für erforderlich gehaltene Vorhersehbarkeit dieser Folge aus der Sicht eines medizinischen Laien kommt es nicht an."

Kayser

Richter Raebel ist im Urlaub
und kann deshalb nicht
unterschreiben.

Pape

Kayser

Grupp

Möhring

Vorinstanzen:

LG Bielefeld, Entscheidung vom 04.06.2009 - 2 O 351/08 -
OLG Hamm, Entscheidung vom 29.08.2011 - I-13 U 123/09 -